

**Bekanntmachung**

**Beschlusstext zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 13 „Große Furth II – OT Großfurra“ gemäß § 34 Abs. 4 BauGB**

---

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Sondershausen am 30. März 2023 wurde der Beschluss über die Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 13 „Große Furth II – OT Großfurra“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl.2023 I Nr. 6) mit folgendem Inhalt gefasst:

**1. Anlass der Planung**

Der Stadt liegt ein Antrag auf Einleitung und Aufstellung einer Ergänzungssatzung für ein Grundstück an der Straße Große Furth vor. Das Grundstück befindet sich im Außenbereich und soll in die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Großfurra mit einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogen und einer baulichen Nutzung für ein Wohnhaus planungsrechtlich vorbereitet werden. Die Vorhabenträgerin übernimmt alle mit der Planung und Umsetzung des Vorhabens entstehenden Kosten.

**2. Planungsgebiet**

Das Planungsgebiet befindet sich südlich der Straße Große Furth am westlichen Ortsrand von Großfurra und wird im Süden durch Gärten, im Westen durch Grünland, im Osten durch die vorhandene Wohnbebauung und im Norden durch die Landesstraße L 1034 Große Furth begrenzt. Es umfasst das zurzeit genutzte Gartengrundstück der Gemarkung Großfurra, Flur 5, Flurstück 671/193 und hat eine Fläche von ca. 980 m<sup>2</sup>.

Die genauen Grenzen sind im Übersichtsplan (Anlage) dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

**3. Planverfahren**

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung soll im beschleunigten Verfahren nach § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und somit ohne Umweltprüfung und Umweltbericht sowie ohne frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB durchgeführt werden.

**4. Erschließung**

Das Planungsgebiet ist durch die öffentliche Straße Große Furth verkehrsseitig erschlossen. Die ingenieurtechnische Erschließung ist gesichert. Die entsprechenden Leitungen befinden sich im öffentlichen Straßengrundstück.

## **5. Grünordnung**

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Planverfahren zu berücksichtigen und die Erarbeitung einer naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hat nach § 1 a BauGB zu erfolgen.

## **6. Auswirkungen der Planung:**

Durch das Planverfahren werden keine bodenrechtlichen Spannungen verursacht und das beabsichtigte Planungsziel ist mit der zu sichernden geordneten städtebaulichen Entwicklung des Ortsteiles Großfurra vereinbar. Die vorhandene Siedlungsstruktur wird städtebaulich sinnvoll ergänzt und weiterentwickelt. Zusammenfassend kann also davon ausgegangen werden, dass durch die Aufstellung und Realisierung der Planung keine wesentlichen oder gar erheblichen Umweltauswirkungen bzw. Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

## **7. Bekanntmachung**

Dieser Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Zusätzlich ist er im Internet auf der Seite der Stadt Sondershausen einsehbar:

<http://www.sondershausen.de>

unter dem Link

<http://www.sondershausen.de/de/auslegungen-bekanntm.html>

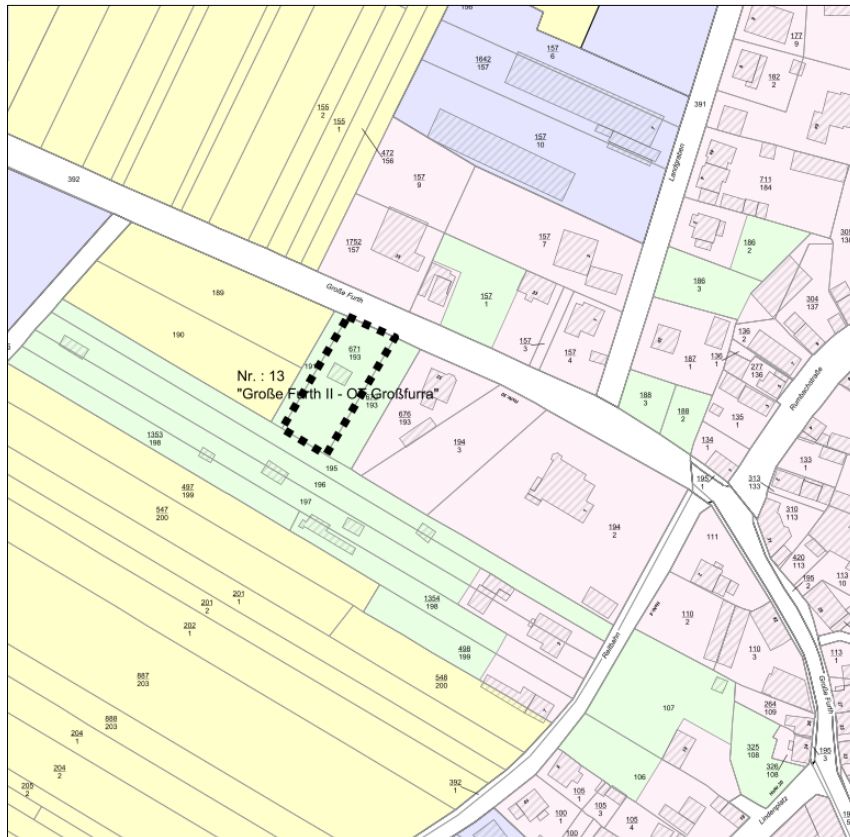
Sondershausen, den 05.April 2023

(Siegel)

gez. Grimm  
Bürgermeister

# Anlage

## zur Bekanntmachung der Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 13 „Große Furth II – OT Großfurra“ gemäß § 34 Abs. 4 BauGB der Stadt Sondershausen – Übersichtsplan



Darstellungen ohne Maßstab